Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

19.12.1967 - Nr. 6 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 6

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Dezember 1967

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz mit der Bitte, den Gesetzentwurf zu beschließen.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1967 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Im § 5 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (SaBremR 7831-a-1) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zur Bestreitung der Entschädigungen für Pferde, Rinder und Schweine einschließlich der Verwaltungskosten, der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung sowie zur Ansammlung von Rücklagen werden, soweit diese Kosten nicht nach § 67 des Viehseuchengesetzes der Staatskasse endgültig zur Last fallen, von den Besitzern dieser Tiere nach Maßgabe ihres Viehbestandes Beiträge erhoben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des § 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz waren **zur Bestreitung der im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung** entstehenden Entschädigungsleistungen für Tierverluste bei „Rindvieh und Pferden" von den Besitzern dieser Tiere Beiträge zu erheben. Durch Änderung des Viehseuchengesetzes besteht ein Entschädigungsanspruch nunmehr auch für Tierverluste bei bestimmten seuchenhaften Erkrankungen der Schweine. Es muß daher die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, daß die Halter von Schweinen, die nach der letzten Viehzählung vom 3. Dezember 1965 12 329 Schweine im Lande Bremen besaßen, zur Leistung von Beiträgen herangezogen werden können. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verordnung betreffend die Wiedereinziehung der staatlichen Entschädigung für Viehverluste vom 31. Oktober 1913 (SaBremR 7831-a-3) geregelt, die ebenfalls entsprechend geändert werden soll.

Carl Schünemann Bremen